



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Forensische Psychiatrie, Bernburg**

**Besuch vom 8. August 2019**

**Az.: 233-SA/1/19**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Kriseninterventionsräume.....	4
III	Beratungs- und Beschwerdestellen.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 8. August 2019 das Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie Bernburg. In dieser Einrichtung werden suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter nach § 64 StGB untergebracht. Hierzu stehen 179 stationäre Plätze zur Verfügung. Hinzu kommen 23 Plätze für sogenanntes Probewohnen als Teil der Maßregelbehandlung vor einer Entlassung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 177 stationäre Plätze belegt, eine Person war nach § 126 a StPO einstweilig untergebracht.

Die Besuchsdelegation kündigte ihren Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation den besonders gesicherten Bereich, die erweiterte Aufnahmestation mit einem sogenannten Beruhigungsraum, mehrere Kriseninterventionsräume, die Ergotherapie, die Aufnahmestation für Männer, den Frauenbereich der gemischtgeschlechtlichen Station, die Turnhalle, das Schwimmbad sowie die Innenhöfe. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden aus dem Sozialdienst und der Ergotherapie sowie mit dem Personalrat. Die Leitungskräfte und Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Aufgefallen ist der sehr freundliche und respektvolle Umgang des Personals mit den Patientinnen und Patienten. Zudem ist während des Besuchs der positive Eindruck entstanden, dass eine ausgesprochen patientenorientierte Herangehensweise den Klinikalltag prägt.

Begrüßt wird das täglich stattfindende Morgenparlament, bei dem die Patientinnen und Patienten über jeweils anstehende Themen und Ereignisse des Tages informiert und diese auch besprochen werden. Zudem können alle Teilnehmenden eigene Themen, Probleme oder Beschwerden vorbringen. Damit bietet das Morgenparlament Betroffenen Orientierung in ihrem Klinikalltag und regelmäßig Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden für ihre Belange.

Begrüßt wird auch, dass die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit haben, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer Außenkontakte jederzeit mit vorab freigegebenen Anschlüssen zu telefonieren.

Auf dem Flur mehrerer Stationen war jeweils an der Wand ein Box-Pad angebracht. Erregte Personen können sich hier kontrolliert abreagieren.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Einrichtung auf die Anwendung von Fixierungen verzichtet und selbst in Krisensituationen lösungsorientiert geeignete Interventionsstrategien einsetzt.

Für das Drogenscreening stehen drei unterschiedliche Methoden zur Verfügung, weshalb für Betroffene die Abgabe von Urin unter Sichtkontrolle nur dann erforderlich ist, wenn der Nachweis bestimmter Substanzen ausschließlich mittels Urinuntersuchung erbracht werden kann.

Der positive Gesamteindruck der Einrichtung wird ergänzt durch die baulichen Gegebenheiten wie beispielsweise helle und moderne Räumlichkeiten, mehrere Innenhöfe, deren Ausgestaltung eine Vielzahl sportlicher und sonstiger Beschäftigungen ermöglicht, eine große Sporthalle sowie ein Schwimmbad.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Durchsuchung mit Entkleidung**

Bei der Aufnahme werden alle Patientinnen und Patienten unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>2</sup> Folgerichtig bestimmt § 24 (2) MVollzG LSA „Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.“

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

## II Kriseninterventionsräume

### a Kameraüberwachung mit Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kriseninterventionsräume werden mittels Kameras überwacht. Hierbei wird auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet.

Eine Kameraüberwachung greift erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener ein und ist daher an enge Voraussetzungen gebunden.

Das Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt bestimmt, dass der Einsatz technischer Mittel zur optisch-elektronischen Beobachtung nur bei einer Fixierung oder bei konkreten Anhaltspunkten der unmittelbaren Gefahr einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung zulässig ist. Dies gilt zudem nur dann, wenn eine Beobachtung der untergebrachten Person nicht anders sichergestellt werden kann.<sup>3</sup>

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### b Notruf

Während des Rundgangs fiel auf, dass einer der besichtigten Kriseninterventionsräume nicht über einen Notruf verfügt.

Es muss sichergestellt sein, dass in einem Kriseninterventionsraum untergebrachte Personen bei Bedarf Hilfe anfordern können.

## III Beratungs- und Beschwerdestellen

Die Einrichtung verfügt nicht über eine Patientenfürsprecherin oder einen Patientenfürsprecher, auch gibt es keine Patientenvertretung.

Die Patientinnen und Patienten können zwar im Rahmen des täglichen Morgenparlaments sie betreffende Belange des Klinikalltags ansprechen oder Beschwerden abgeben, für eine Beratung durch Dritte oder eine anonyme Abgabe von Beschwerden steht ihnen jedoch keine Möglichkeit zur Verfügung.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu prüfen, die es Patientinnen und Patienten ermöglichen, sich durch Dritte beraten zu lassen sowie anonym Beschwerden abzugeben.

---

<sup>3</sup> § 33 MVollzG LSA.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2019